

muß dann die desfallige Erklärung längstens vier Wochen vor Einführung der Gewerbe-Ordnung erfolgen.

§. 13.

Sind an dem Rechte oder an den Grundstücken, mit welchen das Verbieterungsrecht verbunden ist, Hypotheken oder andere der Einzeichnung im Hypotheken-Buche unterliegende Rechte eingetragen, oder doch vorgemerkt, so sind die Entschädigungskapitale der Hypothekenbehörde zu überweisen, die das Interesse der Real-Gläubiger nach Maßgabe des §. 34 des Ablösungs-Gesetzes vom 27. April 1849 (Ges. Samml. 1849 S. 101) wahrzunehmen hat.

Haften auf dem Rechte oder auf dem Grundstücke, mit welchem ein solches Recht verbunden ist, Real-Lasten oder Ablösungs-Renten für frühere Real-Lasten oder andere Abentrichtungen, so sind die desfalligen Berechtigten befugt, die Aufhebung jenes Verhältnisses und die Befriedigung aus den für den Wegfall der Verbieterungsrechte ermittelten Entschädigungskapitalen zu verlangen. Kann jedoch der Verpflichtete nachweisen, daß die gedachten Lasten dem Grundstücke schon vor der Verbindung der Gewerbeberechtigung mit demselben auferlegt haben, so kann der Berechtigte aus dem Wegfalle des Verbieterungsrechts einen Anspruch auf Ablösung nicht ableiten.

§. 14.

Die Verhandlungen bei den Verwaltungsbehörden sind spottelfrei. Die notwendigen Verläge werden aus der Verwaltungscasse dieser Behörden bestritten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Insegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 9. Juli 1864.

(L. S.)

**Friedrich Günther**, k. k. E.

v. Vertrat. Scheidt. v. Ketelhödt. v. Bamberg.